

srp. Werbeagentur GmbH  
Kaiser-Joseph-Straße 274  
79098 Freiburg im Breisgau

Fon +49(0)761 4 52 63 0  
Fax +49(0)761 4 52 63 64  
hallo@srp.de · www.srp.de

Geschäftsführer:  
Tino Schneider, Nina Blumenschein  
Amtsgericht Freiburg, HRB 3587  
USt-IdNr. DE142112864  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
IBAN DE29 6805 0101 0002 0326 43  
BIC FRSPDE66

**srp.** werbeagentur

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die folgenden Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen srp. Werbeagentur GmbH und ihren Auftraggebern zu verstehen.

srp. ist als Werbeagentur in allen Bereichen der Werbeberatung, Entwicklung von Werbung, Werbegestaltung und Werbeplanung und -einschaltung tätig.

Leistungen, Kostenvoranschläge und Lieferungen von srp. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

srp. verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung wird auch an die Mitarbeiter von srp. sowie an beauftragte Fremdfirmen weitergegeben. Für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht von Fremdfirmen übernimmt srp. keine Haftung. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zu Stande kommt.

Die Agentur ist bereit, während der Vertragsdauer die werbliche Betreuung für Unternehmen, bzw. Erzeugnisse, welche mit den Produkten des Werbungstreibenden in Wettbewerb stehen können, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Werbungstreibenden zu übernehmen.

## Kostenvoranschlag

Grundlage für unsere Honorar-Kostenvoranschläge ist der geschätzte Aufwand eines Projektes und die jeweiligen Stundensätze/Tagessätze von srp. Bei Überschreitung des geschätzten Aufwandes sowie bei nachträglicher Änderung oder Erweiterung des Projektes im Aufbau, Umfang oder dem Verbreitungsgebiet behalten wir uns eine Nachberechnung der Mehrleistung vor. Dasselbe gilt für zusätzlich gewünschte Autorenkorrekturen.

Soweit die Honorierung von srp. nicht durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag geregelt ist, geschieht diese nach den gültigen Berechnungsgrundlagen der Agentur. Separat berechnet werden: Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Porti, Verpackungen, Kuriere, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz und Reinzeichnung, Layout-Fotos, Fotoabzüge und Farbkopien, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, Eilzuschläge, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (Marktforschung etc.) je nach Aufwand.

## Präsentation

Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbungstreibende damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gelten die branchenüblichen Honorarforderungen oder die Stundensätze der Agentur. Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

## Auftragserteilung

Ein srp. schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt.

Der Werbungstreibende wird srp. rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, inklusive der zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebenen Vorgaben wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen fristgerecht und kostenlos zur Verfügung stellen.

Bei Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Werbungstreibenden abzustimmen und

ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die eingeholten Kostenvoranschläge, Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit der Arbeitsablauf für die jeweiligen Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und srp. sicherstellen kann, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen.

srp. überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht in ihrem Ermessen, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen.

## Fremdleistungen

Kostenvoranschläge für „Technische Eigenleistungen“ und „Drittkosten“ können nur nach jeweiligem Kenntnisstand erfolgen und sind ausnahmslos unverbindlich. srp. vermittelt Aufträge an Lieferanten namens und im Auftrag ihres Auftraggebers. Für solche Aufträge übernimmt srp. gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Vertragspartner sind in diesem Fall der Lieferant und der Auftraggeber.

Werden von srp. im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so werden die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung direkt vom Lieferanten an unseren Auftraggeber, die jeweilige Rechnung wird srp. vom Lieferanten zuvor zur Prüfung vorgelegt.

## Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ohne Abzug zu begleichen. Bei Überschreiten des genannten Zahlungsziels behaltet sich srp. die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes vor. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Zinsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Einzelfall – insbesondere bei Media-Rechnungen – kann Vorauszahlung verlangt werden.

Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Werbungstreibenden ohne Abzug fällig.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand auf Basis nachgewiesener Stunden zum vereinbarten Stundensatz vergütet. Die Leistungsvergütung wird in Höhe von 50% mit der ersten Präsentation fällig. Die Restvergütung in Höhe von 50% wird nach vollständiger Vollbringung der Leistung fällig.

Bei länger währenden Projekten ist die Agentur berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht srp. das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen – auch der noch nicht fälligen – Rechnungen zu verlangen. srp. hat das Recht, eine Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen und den Auftrag sofort zu kündigen.

Im Agenturhonorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbeberatung, Werbegestaltung, Werbetext etc. enthalten.

Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Werbungstreibenden beauftragte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.

## Rechtsübertragungen

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden. Dies gilt auch bei Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

Die übertragbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der beschriebenen Leistungen gehen nach ordnungsgemäßer Bezahlung ohne jede zeitliche und inhaltliche Einschränkung auf die Auftraggeberin über, einschließlich des Rechts zur Änderung und zur Übersetzung in andere Sprachen.

Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum von srp. und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Auftraggeber.

## Elektronische Daten und Print Produktion

Datenträger und Datenspeicherung: Die Agentur verwaltet elektronische Daten nach den derzeit gegebenen technischen Voraussetzungen unter der Apple Oberfläche. Sie fertigt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in regelmäßigen Abständen Sicherungskopien von Kundendateien an.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Dienstverträgen archiviert die Agentur die Datenbestände für die Dauer von 2 Jahren. Die Archivierung umfasst nicht die Datenpflege. Die Vergütung für die Verwahrung beträgt EUR 1,- pro Megabyte und pro Monat. Der Zugriff wird nach Aufwand (EUR 70,- pro Stunde) berechnet. Nach Ablauf der Archivierungspflicht ohne Herausgabeverlangen wird die Agentur die Daten löschen.

Unter Umständen kann es jedoch zum Verlust einzelner Daten kommen, wenn z.B. Festplatten oder Datenträger durch äußere, nicht von der Agentur zu verantwortende Ereignisse beschädigt werden. Dies sind insbesondere Computerviren, Stromausfall, defekte Hardware, defekte Software, Feuer etc. Hierfür übernimmt srp. keine Haftung. Diese übernimmt srp. nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Aufbewahrungspflicht. Virenschutzprogramme sind nach Maßgabe des technischen Standards bei srp. eingesetzt.

Herausgabe von Daten: Alle von der Agentur zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse, insbesondere wenn sie auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden, sind unverzüglich nach Erhalt – in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung – auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind der Agentur so rechtzeitig mitzuteilen, dass Gelegenheit zur Nachbesserung bleibt. Elektronische Daten können bei entsprechenden Voraussetzungen (Lizenzgebühren) den Kunden auf fast jedem gewünschten Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Eine Pflicht zur Herausgabe der Daten besteht insbesondere bei Werkverträgen/Projektaufträgen nicht. Die Agentur schuldet im Falle eines Werkvertrages ein definiertes, konkretes Arbeitsergebnis. Digitale Daten stellen in diesem Fall lediglich Arbeitsmittel zur Erfüllung der Leistung dar.

Stellt die Agentur auf Wunsch des Kunden diesem die Daten dennoch zur Verfügung, so ist der Kunde verpflichtet, die Agentur über den Verwendungszweck zu informieren. srp. behält sich in diesem Fall vor, je nach Verwendungszweck, Lizenzgebühren zu verlangen.

Bei sogenannten Dienstverträgen (Beratungs- und Pauschalverträgen) kann der Kunde den gesamten Kundendatenbestand abfordern. Die auf den Datenträgern enthaltenen Daten sind in dem Umfang der Nutzung zulässig, wie er bisher mit der Agentur ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurde. Jede darüber hinaus gehende Nutzung verpflichtet zum Schadensersatz.

Schriften: srp. ist manchmal gezwungen für die Belichtung oder einen Ausdruck Schriften mitzuversenden. Diese unterliegen einschlägigen Lizenzvereinbarungen und sind nach der Belichtung oder nach dem Ausdruck umgehend zu löschen.

Drucksimulation durch Computerdrucke: Computerausdrucke, die die Agentur zur Verfügung stellt, können aus technischen Gründen in der Farbwiedergabe vom endgültigen Druckergebnis abweichen. Diese Vorlagen sind für das Endprodukt daher nicht verbindlich. Genaue Simulationen werden nur durch entsprechende Digitalproofs erreicht.

## Haftung, Schadensersatz

Im Rahmen der vertraglichen Aufgaben haftet srp. gegenüber dem Kunden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die Prüfung von urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Fragen trägt der Auftraggeber die Verantwortung, srp. übernimmt hierfür keine Haftung. srp. weist auf rechtliche Bedenken lediglich aufgrund eigener Erfahrung und Kenntnis hin. Für die rechtliche Überprüfung der Arbeiten sowie die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens der Agentur nur nach besonderer Vereinbarung und in Zusammenarbeit mit einer zur Rechtsberatung befugten Person übernommen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Entwürfe werden vor der Produktion dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. Mit der Freigabe zur Produktion geht die Haftung an diesen über. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung von srp.

srp. ist berechtigt, für jede ungenehmigte Verwertung ihrer Leistungen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.600,- zu verlangen, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche. Mit Bezahlung von Schadensersatz werden keine Eigentums- oder Nutzungsrechte erworben.

Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Werbungstreibenden ab.

## Belege

srp. ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungstreibenden hinzuweisen. srp. hat das Recht auf Belegexemplare, die vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden (mind. 10 Stück).

## Sonstiges

Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Auch bei Leistungen ins Ausland gilt deutsches Recht als vereinbart.

Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Formulierungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

(Stand: Juli 2017)